IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2007

Nr. 2007/924

Massnahmen zur Mitarbeitendenzufriedenheitsumfrage – Beitrag für Personalanlässe

---

1. Ausgangslage

Im Herbst 2005 führte die Fachhochschule Solothurn eine Umfrage zur Mitarbeitendenzufriedenheit (MAZ) bei allen kantonalen Angestellten durch. Die Auswertung erfolgte auf den drei Ebenen departementsübergreifend, je Departement und je Amt. Mit der Auswertung wurden Handlungsfelder aufgezeigt, in denen Massnahmen für die Steigerung der Mitarbeitendenzufriedenheit notwendig und sinnvoll sind. Auf dieser Basis hat das Personalamt in Zusammenarbeit mit der KOKO departementsübergreifende Massnahmen erarbeitet. Der Regierungsrat hat von diesen Massnahmen mit Beschluss Nr. 2006/1639 vom 5. September 2006 Kenntnis genommen und das Personalamt beauftragt, diese gemäss Planung umzusetzen. Parallel dazu hat auch das Finanzdepartement gestützt auf die Ergebnisse der MAZ-Umfrage Massnahmen zur Verbesserung der Mitarbeitendenzufriedenheit geprüft. Die vorgeschlagenen Massnahmen beschränkten sich im Wesentlichen auf departements- bzw. amtsinterne Belange. Vorgeschlagen wurde jedoch auch eine Massnahme, welche departementsübergreifend umzusetzen ist. Angeregt wurde, dass den Vorgesetzten der Ämter und Dienststellen die Kompetenz eingeräumt wird, jährlich einen Mitarbeitendenanlass zulasten Arbeitszeit und mit Kostenbeteiligung des Arbeitgebers durchzuführen. Solche Anlässe werden zum Teil heute schon durchgeführt, allerdings fehlt dazu bisher eine verbindliche Regelung sowie eine Kompetenzdelegation an die Ämter, die entsprechenden Ausgaben zu tätigen.

2. Erwägungen

Personalanlässe sind ein wichtiger Bestandteil gelebter Unternehmenskultur. Zum einen bieten sie den Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich ausserhalb des Betriebes zu begegnen, sich auszutauschen und so den Teamgeist zu fördern. Solche Anlässe hinterlassen positive Spuren und wirken sich vorteilhaft auf das Arbeitsumfeld und den Umgang unter den Mitarbeitenden aus. Sie können allenfalls auch dazu dienen, Botschaften wirkungsvoll zu vermitteln und lassen sich so idealerweise mit Personalentwicklung und Weiterbildung kombinieren. Personalanlässe dienen zum andern aber auch dem Arbeitgeber, seine Wertschätzung gegenüber seinen Mitarbeitenden auszudrücken. Die Ämter und Dienststellen sind sich dieser positiven Wirkung von Personalanlässen bewusst und führen solche auch regelmässig durch. Eine finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers für solche ausserbetrieblichen Aktivitäten ist bisher nicht vorgesehen, ausser ein Anlass diene der Weiterbildung. Diese Einschränkung ist nicht mehr zeitgemäss. Den Dienststellen der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen und der kantonalen Anstalten soll deshalb pro Jahr und Mitarbeitenden ein Betrag von 75 Franken für die Durchführung eines gemeinsamen Personalanlasses zur Verfügung stehen, auch wenn damit keine Weiterbildung verknüpft ist. Die Mitarbeitenden können zudem für die Teilnahme an Personalanlässen pro Jahr maximal einen halben Tag zulasten der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, sofern

der Personalanlass ganz oder teilweise während der Arbeitszeit durchgeführt wird. Bei den Lehrkräften der kantonalen Schulen sind Personalanlässe in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Die Kosten sind der Kostenart 309041 "Personalanlässe" im jeweiligen Globalbudget zu belasten.

3. Beschluss

3.1 Für die Durchführung von Personalanlässen stehen den Dienststellen der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen und der kantonalen Anstalten pro Jahr 75 Franken je Mitarbeitende zur freien Verfügung. Die Kosten sind der Kostenart 309041 "Personalanlässe" im jeweiligen Globalbudget zu belasten.

3.2 Für die Teilnahme an Personalanlässen, welche ganz oder teilweise während der Arbeitszeit durchgeführt werden, kann die erforderliche Zeit, jedoch maximal pro Jahr ein halber Tag, zulasten der Arbeitszeit bezogen werden. Bei den Lehrkräften der kantonalen Schulen sind Personalanlässe in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.

3.3 Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Departemente
Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten
Personalamt
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle